



## Rundschreiben Nr. 07/2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <u>Gesetzgebung</u>	3
a) <u>Gesetzgebung, Grundgesetz, Unionsrecht</u>	3
b) <u>Länder fordern Steuervereinfachung</u>	4
c) <u>Neue Wohlverhaltensregeln für Finanzanlagenvermittler</u>	5
2. <u>Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer:</u> <u>Schenkungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an</u> <u>Kapitalgesellschaften</u>	5
3. <u>Umsatzsteuer:</u> <u>Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs bei berechtigter Rechnung</u>	5
4. <u>Körperschaftsteuer:</u> <u>Angemessenheit einer Invaliditätszusage für Gesellschafter-</u> <u>Geschäftsführer</u>	6
5. <u>Gewerbsteuer:</u> <u>Erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags nach § 9 Nr. 1 Satz 2</u> <u>GewStG bei Vorliegen einer Beteiligung</u>	6
6. <u>Einkommensteuer/Bilanzierung</u>	6
a) <u>Sanierung eines Gebäudes als außergewöhnliche Belastung</u>	6
b) <u>Sanierung eines mit echtem Hausschwamm befallenden</u> <u>Gebäude als außergewöhnliche Belastung</u>	8
c) <u>Asbestsanierung des Dachs eines Wohnhauses als außerge-</u> <u>wöhnliche Belastung</u>	8
d) <u>Beteiligungen an Kapitalgesellschaften als notwendiges</u> <u>Sonderbetriebsvermögen II</u>	9
e) <u>Nachweis der Zwangsläufigkeit von Aufwendungen im</u> <u>Krankheitsfall</u>	9
f) <u>Abschirmung von Elektrosmog steuerlich absetzbar</u>	10



	<b>Seite</b>
g) <u>Kinderbetreuungskosten ab 2012 einfacher und einheitlicher geregelt</u>	10
h) <u>Regelmäßige Arbeitsstätte bei mehreren Tätigkeitsstätten</u>	11
i) <u>Keine Überschussberechnung trotz kurzfristig selbstgenutzter Ferienwohnung</u>	12
j) <u>Die E-Bilanz ist gelandet</u>	12
k) <u>Au-Pair-Aufenthalte im Ausland als Ausbildung</u>	13
l) <u>Bezugsfertigkeit eines Bürogebäudes</u>	14

### Freizeichnung

**„Die Inhalte des Mandantenrundschreibens sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und/oder wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von der Dr. Ehlers · Gruttke · Dr. Volkmann und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft keinerlei Haftung übernommen werden.“**



## 1. Gesetzgebung

### a) Gesetzgebung, Grundgesetz, Unionsrecht

Die Bundesregierung hat den Kabinettsentwurf für das Jahressteuergesetz 2013 beschlossen. Er weicht in einigen Punkten von dem Referentenentwurf ab. Hervorgehoben sei:

- Anders als noch zu § 3 Nr. 5 EStG im Referentenentwurf vorgesehen, bleiben der Wehrsold (derzeit ca. 280 bis 350 € monatlich) und das Dienstgeld für wehrübungsleitende Reservisten sowie das für den Bundesfreiwilligendienst gezahlte Taschengeld (zurzeit 336 € monatlich) ab 2013 steuerfrei. Steuerpflichtig sein sollen insbesondere Wehrdienstzuschläge, besondere Zuwendungen sowie unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung.
- Die bereits im Referentenentwurf vorgesehene Verminderung der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) für die pauschale Bewertung der privaten Kfz-Nutzung (sog. 1%-Regelung) sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (§ 6 Abs. 1 Nr. 4; § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6; § 8 Abs. 2 Satz 4 EStG) um die Aufwendungen für das Batteriesystem bei Elektrofahrzeugen und Hybridelektrofahrzeugen ist konkretisiert worden. Für bis zum 31.12.2013 angeschaffte Fahrzeuge mindert sich die Bemessungsgrundlage um 500 € pro kWh der Batteriekapazität. Für später angeschaffte Fahrzeuge verringert sich der Abschlag um jährlich 50 € pro kWh, beträgt also für 2014 angeschaffte Fahrzeuge 450 €, für 2015 angeschaffte 400 € pp. Die Minderung der Bemessungsgrundlage ist auf 10.000 € begrenzt. Für die Bewertung nach der Fahrtenbuchmethode ist vorgesehen, dass die auf die Anschaffung des Batteriesystems entfallenden Kosten bei der Ermittlung der Gesamtkosten ausscheiden.
- Die Umsätze von Bühnenregisseuren und Bühnenchoreographen an Theatern der öffentlichen Hand und gleichartigen Einrichtungen sollen ab 2013 umsatzsteuerfrei sein (Ergänzung von § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG), wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass deren künstlerische Leistungen diesen Einrichtungen unmittelbar dienen, vgl. zur Bedeutung die Pressemitteilung der Bundesregierung 167/2012 v. 23.05.2012.
- Die Aufbewahrungspflichten für Buchführungsunterlagen werden (im Handels- und Steuerrecht, § 257 Abs. 4 HGB, § 147 Abs. 3 AO) von bisher 10 Jahren ab 2013 auf acht Jahre bzw. sieben auf sechs und ab 2015 (Art. 29 JStG 2013) von acht auf sieben Jahre verkürzt. Die erste Stufe soll nach Art. 97 § 19a EGAO bzw. Art. 47 EGHGB erstmals für Unterlagen gelten, deren Aufbewahrungsfrist in der am 31.12.2012 geltenden Gesetzesfassung noch nicht abgelaufen ist.



- Nachdem der Bundesrat das Gesetz zum Abbau der kalten Progression abgelehnt hat, wird die Bundesregierung den Vermittlungsausschuss anrufen. Gegenstand eines Vermittlungsverfahrens (mit Kompensationsmöglichkeiten) soll offenbar gleichzeitig das Zustimmungsgesetz zum Steuerabkommen mit der Schweiz werden.
- Das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf für das Gesetz zur Änderung des Versicherungsteuergesetzes und des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vorgelegt. Es geht um verschiedene Änderungen bei der Versicherungssteuer und bei der Kfz-Steuer und eine Verlängerung des Förderzeitraums der steuerlichen Begünstigung für reine Elektro-Personenkraftwagen von derzeit fünf auf 10 Jahre und Erweiterung der Förderung auf andere reine Elektrofahrzeuge sowie die Übernahme der verkehrsrechtlichen Feststellungen hinsichtlich der Fahrzeugklasse und Aufbauarten auch für kraftfahrzeugsteuerrechtliche Zwecke unter Berücksichtigung der umweltpolitischen Lenkungswirkung.

#### **b) Länder fordern Steuervereinfachung**

Eine Initiative der Länder Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Hessen und Bremen, die Steuervereinfachungen durch mehr Pauschalierungen fordert, wurde auf der Finanzministerkonferenz am 01.06.2012 in Halle/Saale beschlossen. Ein entsprechender Gesetzesantrag soll vor der Sommerpause im Bundesrat eingebracht werden.

Die Initiative fordert im Kern die Einführung oder Erhöhung von Pauschalen bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens im Rahmen der Einkommensteuer zur Verhinderung von Einzelnachweisen und soll aufkommensneutral sein. Die elf Vorschläge sehe beispielsweise vor, den Arbeitnehmer-Pauschbetrag erneut um nun 150 € auf 1.150 € anzuheben. Ebenso angehoben werden sollen die Behinderten-Pauschbeträge nach § 33b EStG. Dies hatte bereits der Bundesrat in einem Entschließungsantrag zum Steuervereinfachungsgesetz 2011 gefordert. Ein weiterer Vorschlag ist die Einführung einer monatlichen Pauschale von 100 € für ein häusliches Arbeitszimmer, so dass – sofern ein Arbeitszimmer vorhanden und nicht dem Abzugsverbot nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG unterliegt – auf den Einzelnachweis der Kosten verzichtet werden kann.

Mehreinnahmen sollen die Einführung eines Sockelbetrags von 300 € bei der Geltendmachung von Handwerkerleistungen nach § 35a EStG und die Einführung erhöhter Nachweisaufgaben bei der Geltendmachung von Unterhaltsleistungen an im Ausland ansässige Personen als außergewöhnliche Belastungen erzielen. Auch die Freigrenze für Sachbezüge des Arbeitgebers soll nach den Vorschlägen von 44 € auf 20 € gesenkt werden.

*Fin.Min. Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Hessen und Bremen,  
Pressemitteilung vom 01.06.2012*



**c) Neue Wohlverhaltensregeln für Finanzanlagenvermittler**

Am 30.03.2012 ist die Verordnung zur Einführung einer Finanzanlagenvermittlung (FinVermV) in Kraft getreten. Neben der Sachkundeprüfung, einem Registrierungsverfahren und Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung obliegen den Finanzanlagenvermittlern ab 01.01.2013 insbesondere umfangreiche Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten. Dies führt in der Praxis zu einem gesteigerten Organisations- und Kostenaufwand.

**2. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer:  
Schenkungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an Kapitalgesellschaften**

Im Rahmen des Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 07.12.2011 (BeitrRLUmsG, BGBl I 2011, 2592) wurden die Grundsätze der Rechtsprechung des BFH zur Behandlung von Schenkungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an Kapitalgesellschaften aufgegriffen und in Richtung auf eine gleichheitsgerechte Besteuerung von Schenkungen fortentwickelt. Die Neuregelung stellt u. a. klar, dass vGA und verdeckte Einlagen zwischen verbundenen Körperschaften grundsätzlich keine freigebigen Zuwendungen sind.

**3. Umsatzsteuer:  
Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs bei berichtigter Rechnung**

Die Berichtigung einer Rechnung entfaltet keine Rückwirkung. Der Vorsteuerabzug kann erst zu dem Zeitpunkt vorgenommen werden, in dem eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt.

*FG Hamburg, Beschluss vom 06.12.2011 – 2 V 149/11; rechtskräftig*

Hintergrund: Kann im Hinblick auf der Urteil des EuGH in der Rechtssache „Pannon Gép“ (vgl. EuGH, Urteil vom 15.07.2010 – Rs. C-368/09) eine Rechnungsberichtigung Rückwirkung auf den Zeitpunkt entfalten, zu dem die ursprüngliche und berichtigte Rechnung erteilt worden ist? Diese Frage ist nach wie vor nicht abschließend geklärt.

Anmerkung: Das FG Hamburg folgt in seiner Argumentation damit den Ausführungen des FG Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 22.02.2011 – 5 V 5004/11), des FG Niedersachsen (Urteil vom 25.10.2010 – 5 K 425/08) und des FG Rheinland-Pfalz (Urteil vom 23.09.2010 – 6 K 2089/10). Auch das BMF vertritt die Auffassung, dass eine Rechnungsberichtigung nicht auf den Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungserteilung zurückwirkt (s. BMF vom 16.03.2011 – IV D 2 – S 7500/0: 003). Gegen das Urteil des FG Niedersachsen ist im Übrigen ein Revisionsverfahren beim BFH anhängig (BFH – Az. XI R 41/10).



4. **Körperschaftsteuer:**  
**Angemessenheit einer Invaliditätsrentenzusage für Gesellschafter-Geschäftsführer**

Vereinbaren eine GmbH und ihr Gesellschafter-Geschäftsführer eine von vornherein über dem Niveau der gesetzlichen Rente liegende Alters- und Invaliditätsversorgung und ist diese üblich, angemessen und finanzierbar, sind die zu bildenden Rückstellungen nicht auf die hypothetischer Sozialversicherungspflicht zu erbringenden Arbeitgeberbeiträge begrenzt.

*BFH, Beschluss vom 04.04.2012 – I B 128/11, NV*

5. **Gewerbsteuer:**  
**Erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG bei Vorliegen einer Beteiligung**

Die Anwendung der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG für Grundstücksunternehmen scheidet aus, wenn die vermietende Kapitalgesellschaft maßgeblich an der mietenden Kapitalgesellschaft beteiligt ist bzw. wenn eine sog. kapitalistische Betriebsaufspaltung vorliegt.

*BFH, Beschluss vom 24.01.2012 – I B 136/11, NV*

6. **Einkommensteuer/Bilanzierung**

a) **Sanierung eines Gebäudes als außergewöhnliche Belastung**

Das BFH-Urteil vom 29.03.2012 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Aufwendungen zur Beseitigung unzumutbarer Beeinträchtigungen, die von einem Gegenstand des existenznotwendigen Bedarfs ausgehen, können aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig i. S. des § 33 Abs. 2 EStG entstehen.
2. Die Unzumutbarkeit ist anhand objektiver Kriterien zu bestimmen. Handelt es sich um Geruchsbelästigungen, ist das Überschreiten von objektiv feststellbaren Geruchsschwellen erforderlich.
3. Ein die Außergewöhnlichkeit von Aufwendungen ausschließender Baumangel liegt auch dann nicht vor, wenn der Einsatz mittlerweile verbotener schadstoffhaltiger Materialien noch zum Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes erlaubt war und das Gebäude später veräußert wird.



4. Der Umstand, dass ein vor Durchführung der Beseitigungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erstelltes amtliches technisches Gutachten nicht vorliegt, steht dem Abzug der durch unabwendbare Ereignisse veranlassten Aufwendungen nicht entgegen. Gleichwohl hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass er sich den Aufwendungen aus tatsächlichen Gründen nicht entziehen konnte.
5. Allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens i.S. von § 33 Abs. 1 SGB V (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e EStDV i.d.F. des StVereinfG 2011) liegen bei dem Umbau eines Hauses oder Umgestaltungen des Wohnumfelds nicht vor.

Anmerkung: Der Kläger hatte im Jahr 2000 ein 1973 errichtetes Holzferri-  
ghaus erworben, dessen (mit seinerzeit nicht verbotenen Holzschutz-  
mitteln durchgeführte) Imprägnierung starke und für das 2003 geborene  
Kind gesundheitsschädliche Geruchsbelästigungen herbeiführte. Au-  
ßerdem war das Haus mit asbesthaltigen Faserzementplatten verklei-  
det, hinter denen sich formaldehydhaltige Spanplatten befanden. Zur  
Entfernung des Holzschutzmittels wurde die Fassade beseitigt und an-  
schließend eine neue Dämmung und Fassade unter Austausch der  
Fensterbänke angebracht, insgesamt für 32.653,60 €, die als außerge-  
wöhnliche Belastung geltend gemacht wurden.

Nach Nichtanerkennung durch das Finanzamt und Klageabweisung  
durch das Finanzgericht hat der BFH die Sache zur anderweitigen Ver-  
handlung und Entscheidung zurückverwiesen. Es muss im zweiten  
Rechtsgang (ggf. durch Einholung eines Sachverständigengutachtens)  
festgestellt werden, ob tatsächlich eine unzumutbare Geruchsbelästi-  
gung vorlag, die bei Erwerb des Hauses nicht erkennbar war. Ggf.  
muss die Werterhöhung des Hauses durch die neuen Bauteile gegen-  
gerechnet werden. Die Bedeutung der problematischen Imprägnierung  
für die Erkrankung der Tochter muss ebenfalls nachvollzogen werden.  
Interessant ist dazu, dass der BFH amtsärztliche Feststellungen auch  
nach rückwirkender Einführung der Nachweisregeln in § 33 Abs. 4  
EStG i.V. mit § 64 EStDV durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011  
schon deshalb nicht für unabdingbar hält, weil der Katalog des § 64  
Abs. 1 EStDV den Urteilssachverhalt nicht umfasst. Der BFH hat des-  
halb offengelassen, ob die gesetzlichen Nachweisregelungen rückwir-  
kend eingeführt werden durften.

*BFH, Urteil vom 29.03.2012 – VI R 21/11*



**b) Sanierung eines mit echtem Hausschwamm befallenden Gebäudes als außergewöhnliche Belastung**

Nach dem BFH-Urteil vom 29.03.2012 können Aufwendungen zur Sanierung eines mit echtem Hausschwamm befallenen Gebäudes im Einzelfall ein unabwendbares Ereignis sein, wenn der Befall unentdeckt bleibt, die konkrete Gefahr der Unbewohnbarkeit eines Gebäudes droht und daraus eine aufwendige Sanierung erfolgt.

Anmerkung: Im Streitfall hat der BFH den Aufwand von 10.490,22 € für Sanierungsmaßnahmen an einer Eigentumswohnung anerkannt. Ein von der Wohnungseigentümergeinschaft eingesetzter Sachverständiger hielt diese Maßnahme für erforderlich. Der BFH sah nach den Feststellungen des Finanzgerichts alle Hürden für die Anwendbarkeit des § 33 EStG überwinden, denn die Schädigung der Wohnung in dem 1900 erbauten Haus war bei deren Erwerb im Jahr 2001 nicht erkennbar. Die Wohnung war für den Kläger außerdem von existenzieller Bedeutung, ihn traf keinerlei Verschulden am Schadenseintritt. Es gab auch keine realisierbaren Ersatzansprüche, und der Schaden war nicht versicherbar.

*BFH, Urteil vom 29.03.2012 – VI R 70/10*

**c) Asbestsanierung des Dachs eines Wohnhauses als außergewöhnliche Belastung**

Das BFH-Urteil vom 29.03.2012 ist folgenden Leitsätzen zusammengefasst:

1. Die tatsächliche Zwangsläufigkeit von Aufwendungen für Sanierungsarbeiten an Asbestprodukten ist nicht anhand der abstrakten Gefährlichkeit von Asbestfasern zu beurteilen; erforderlich sind zumindest konkret zu befürchtende Gesundheitsgefährdungen.
2. Sind die von einem Gegenstand des existenznotwendigen Bedarfs ausgehenden konkreten Gesundheitsgefährdungen auf einen Dritten zurückzuführen und unterlässt der Steuerpflichtige die Durchsetzung realisierbarer zivilrechtlicher Abwehransprüche, sind die Aufwendungen zur Beseitigung konkreter Gesundheitsgefährdungen nicht abziehbar.





3. Bei der Beseitigung konkreter von einem Gegenstand des existenznotwendigen Bedarfs ausgehender Gesundheitsgefahren ist ein vor Durchführung dieser Maßnahmen erstelltes amtliches technisches Gutachten nicht erforderlich. Gleichwohl hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass er sich den Aufwendungen aus tatsächlichen Gründen nicht entziehen konnte.

*BFH, Urteil vom 29.03.2012 – VI R 47/10*

d) **Beteiligungen an Kapitalgesellschaften als notwendiges Sonderbetriebsvermögen II**

Unterhält die Kapitalgesellschaft neben ihren geschäftlichen Beziehungen zur Personengesellschaft einen erheblichen eigenen Geschäftsbetrieb, kann regelmäßig nicht angenommen werden, dass der Mitunternehmer die Einflussmöglichkeit auf die Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft im wirtschaftlichen Interesse der Personengesellschaft ausübt; seine Beteiligung an der Kapitalgesellschaft gehört dann i.d.R. nicht zum notwendigen Sonderbetriebsvermögen II. Denn in einem solchen Fall ist grundsätzlich davon auszugehen, dass beide Gesellschaften mit ihren Tätigkeitsbereichen – und damit auch die Interessenbereiche der Gesellschafter – gleichrangig nebeneinander stehen, oder dass – weiter gehend – die Geschäftsbeziehungen auf eine Förderung des Unternehmens der Kapitalgesellschaft durch die Personengesellschaft hinauslaufen. Entsprechendes gilt, wenn die Kapitalgesellschaft weitere Beteiligungen von nicht ganz untergeordneter Bedeutung verwaltet.

*BFH, Urteil vom 23.02.2012 – IV R 13/08, NV*

e) **Nachweis der Zwangsläufigkeit von Aufwendungen im Krankheitsfall**

Der VI. Senat der BFH hat entschieden, dass die durch das StVereinfG 2011 eingeführten formellen Anforderungen an den Nachweis bestimmter Krankheitskosten für die Anerkennung als außergewöhnliche Belastung nach § 33 Abs. 4 EStG und § 64 EStDV verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind. Mit der Neuregelung hatte der Gesetzgeber auf die Änderung einer langjährigen Rechtsprechung des BFH reagiert, der 2010 dem bis dahin verlangten formellen Nachweis mangels einer gesetzlichen Grundlage eine Absage erteilt hatte (BFH vom 11.11.2010, VI R 17/09, DStR 2011, 115 und IV R 16/09, DStRE 2011, 218).



Nach der Neuregelung können bestimmte Krankheitskosten, u.a. für Bade- und Heilkuren sowie für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden, nur noch berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige ihre Zwangsläufigkeit z. B. durch ein vorheriges amtsärztliches Gutachten nachweist..

Die Kläger hatten die Kosten für einen Kuraufenthalt im Streitjahr 2006 als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht, jedoch die medizinische Notwendigkeit der Kur nicht durch ein vor Kurbeginn ausgestelltes amtsärztliches oder vergleichbares Attest belegt. Nach Ansicht des VI. Senats ist auch der Umstand, dass die neuen Nachweisregelungen rückwirkend in allen noch offenen Fällen anzuwenden sind, verfassungsrechtlich unbedenklich; darin liege keine unzulässige Rückwirkung.

f) **Abschirmung von Elektrosmog steuerlich absetzbar**

Die Kosten einer an der eigenen Wohnung durchgeführten Hochfrequenzabschirmung gegen stark auffällige und aus baubiologischer Sicht nicht mehr zu akzeptierende Mobilfunkstrahlung sind bei Vorlage einer privatgutachterlichen ärztlichen Bescheinigung als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen. § 64 Abs. 1 Nr. 2 EStDV ist auf Umbaumaßnahmen nicht anzuwenden.

*FG Köln, Urteil vom 08.03.2012 – 10 K 290/11*

g) **Kinderbetreuungskosten ab 2012 einfacher und einheitlicher geregelt**

Ab dem VZ 2012 werden mehr Eltern als bislang Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzen können. Die Aufwendungen sind zwar nur noch als Sonderausgaben und nicht mehr wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar, dafür müssen aber nicht mehr beide Eltern beschäftigt sein. Das aktuell zu dieser Thematik ergangene BMF-Schreiben bietet somit mehr Chancen als Risiken (BMF 14.03.2012, IV C 4 – S 2221/07/0012:012, Abruf-Nr. 121317).

**Vorteil – Anspruchsvoraussetzungen vereinfacht**

Bis einschließlich 2011 war beim Abzug von Kinderbetreuungskosten nach deren Veranlassung zu unterscheiden: Erwerbsbedingte Kosten waren „wie“ Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar – nicht erwerbsbedingte Kosten fielen unter die Sonderausgaben. Die für den ersten Fall erforderliche Berufsbezogenheit musste bei beiden Eltern vorliegen (§ 9c Abs. 1 EStG a.F.).



Auch für den Sonderausgabenabzug war es Voraussetzung, dass sich beide Eltern wegen Berufstätigkeit bzw. Berufsausbildung oder wegen längerfristiger Krankheit nicht um die Kinderbetreuung kümmern konnten (§ 9c Abs. 2 EStG a.F.). Nur für Kindergartenkinder im Alter von 3 bis 6 Jahren gab es den Sonderausgabenabzug ohne diese Voraussetzungen.

Wichtig! Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 hat ab dem VZ 2012 sowohl die Unterschiedlichkeit der Abzugsform als auch die Anspruchsvoraussetzungen abgeschafft. Kinderbetreuungskosten sind nun einheitlich als Sonderausgaben absetzbar, ohne dass es in der Person der Eltern auf die Voraussetzungen „berufstätig“, „in Ausbildung“, „krank“ oder „behindert“ ankommt (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG n.F.). In der Person des Kindes müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- berücksichtigungsfähiges Kind i.S.d. § 32 Abs. 1 EStG,
- 14. Lebensjahr noch nicht vollendet (also bis einschließlich 13),
- älteres Kind, das wegen Behinderung außer Stand ist, sich selbst zu unterhalten (wenn die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr bzw. vor 2007 bis zum 37. Lebensjahr eingetreten ist),
- Haushaltzugehörigkeit des Kindes (BMF 14.03.12, Rn. 12, 13).

#### Nachteil – Nicht mehr einkommenswirksam

Bis einschließlich 2011 wirkte sich der Abzug „wie“ Betriebsausgaben oder Werbungskosten direkt auf die Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte aus. Insofern war insbesondere der Abzug von gewerblichen Einkünften interessant, da nicht nur Einkommensteuer, sondern auch Gewerbesteuer gespart werden konnte. Außerdem wirkten sich die Kinderbetreuungskosten direkt auf einen Verlustausgleich aus.

#### **h) Regelmäßige Arbeitsstätte bei mehreren Tätigkeitsstätten**

Ein Arbeitnehmer kann im Rahmen eines Dienstverhältnisses höchstens eine regelmäßige Arbeitsstätte haben. Allein der Umstand, dass der Arbeitnehmer eine Tätigkeitsstätte im zeitlichen Abstand immer wieder aufsucht, reicht für die Annahme einer regelmäßigen Arbeitsstätte jedenfalls dann nicht aus, wenn der Steuerpflichtige fortdauernd und immer wieder verschiedene Betriebsstätten seines Arbeitgebers aufsucht. Der regelmäßigen Arbeitsstätte muss vielmehr hinreichend zentrale Bedeutung gegenüber den weiteren Tätigkeitsorten zukommen.

*BFH, Urteil vom 19.01.2012 – VI R 32/11, NV*



i) **Keine Überschussberechnung trotz kurzfristig selbstgenutzter Ferienwohnung**

Das FG Niedersachsen (Urteil vom 07.03.2012 – 9 K 180/09) ist der zuständigen Rechtsprechung des BFH entgegengetreten. Es hat im Zusammenhang mit der steuerlichen Anerkennung mehrjähriger Verluste aus der privaten Vermietung einer Ferienwohnung eine Überschusserzielungsabsicht angenommen, obwohl im Streitfall eine geringfügige Selbstnutzung von drei Wochen im Jahr vorbehalten war.

Erzielt ein Steuerpflichtiger durch die Fremdvermietung einer einzelnen Ferienwohnung Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, ist die Überschusserzielungsabsicht nach Ansicht der Richter auch dann zu unterstellen, wenn die Wohnung in geringem Umfang selbstgenutzt wird, die jährlichen tatsächlichen Vermietungstage aber regelmäßig die Grenze von 75 % der ortsüblichen Vermietungstage überschreiten.

j) **Die E-Bilanz ist gelandet**

Unter der Überschrift „Die E-Bilanz kommt wie geplant – alle Erleichterungen gelten auf Dauer“ veröffentlichte das BMF am 30.05.2012 eine Pressemitteilung, die alle bis dato bestehenden Zweifel an der Umsetzung dieses Digitalisierungsprojekts ausräumt. Nach den Worten der Pressemitteilung kann nun auch im Bereich der Bilanzen das digitale Zeitalter beginnen. Spätestens bis 2013 soll die Kommunikation zwischen Unternehmen und Finanzverwaltung vollständig elektronisch erfolgen.

In den letzten Monaten wurde immer wieder Kritik an dem Vorhaben geäußert. Insbesondere kleine und mitteständische Unternehmen haben erhebliche Bedenken hinsichtlich des Umfangs der zukünftig zu übermittelnden Daten. In der Pressemitteilung heißt es daher nun: „Die E-Bilanz wird mittelstandsfreundlich umgesetzt und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Entbürokratisierung. Auch auf kleine und mittlere Unternehmen wird Rücksicht genommen. Sie müssen nur die im Hauptbuch enthaltenen Bilanzposten elektronisch übermitteln.“

Diese Regelungen gelten allerdings nicht nur für kleine und mittlere Unternehmen, sondern auch für große.



**k) Au-Pair-Aufenthalte im Ausland als Ausbildung**

Das BFH-Urteil vom 15.03.2012 ist in folgenden Leitsätzen zusammengefasst:

1. Sprachaufenthalte im Rahmen eines Au-Pair-Verhältnisses sind grundsätzlich nur dann als Berufsausbildung anzusehen, wenn sie von einem durchschnittlich mindestens zehn Wochenstunden umfassenden theoretisch-systematischen Sprachunterricht begleitet werden (Bestätigung der Rechtsprechung). Bei weniger als durchschnittlich zehn Wochenstunden können ausnahmsweise einzelne Monate als Berufsausbildung zu werten sein, wenn sie durch intensiven, die Grenze von zehn Wochenstunden deutlich überschreitenden Unterricht geprägt werden (z. B. Blockunterricht oder Lehrgänge).
2. Darüber hinaus können Auslandsaufenthalte im Einzelfall als Berufsausbildung anerkannt werden, wenn der Fremdsprachenunterricht zwar weniger als zehn Wochenstunden umfasst, aber einen über die übliche Vor- und Nachbereitung hinausgehenden zusätzlichen Zeitaufwand erfordert (z. B. fachlich orientierter Sprachunterricht, Vorträge des Kindes in der Fremdsprache).
3. Auslandsaufenthalte, die von einer Ausbildungs- oder Prüfungsordnung zwingend vorausgesetzt werden oder der Vorbereitung auf einen für die Zulassung zum Studium oder zu einer anderen Ausbildung erforderlichen Fremdsprachentest dienen (z. B. TOEFL oder IELTS), können unabhängig vom Umfang des Fremdsprachenunterrichts als Berufsausbildung zu qualifizieren sein.

Anmerkung: Eltern von Au-Pairs, meist Töchtern, sollten also darauf achten, zu welchem Sprachkurs sich ihr Kind anmeldet. Im Streitfall hatte die Revision zwar keinen Erfolg, das Urteil verweist jedoch beiläufig auf Sprachprüfungen und -abschlüsse hin, für die auch eine Vorbereitung von weniger als zehn Wochenstunden zur Anerkennung einer Berufsausbildung führt. Hinter den Akronymen IELTS und TOEFL verbergen sich die Abschlüsse „International English Language Testing System“ und „Test of English as a Foreign Language“, die beide von vielen Universitäten im englischsprachigen Raum als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden.

*BFH, Urteil vom 15.03.2012 – III R 58/08*



I) **Bezugsfertigkeit eines Bürogebäudes**

Ein neu errichtetes Bürogebäude, das nach seiner Funktion zur Vermietung einzelner, entsprechend den individuellen Bedürfnissen der Mieter gestalteter Büros dienen soll, ist nach dem BFH-Urteil vom 18.04.2012 bezugsfertig i.S. von § 146 Abs. 4 Satz 1 i.V. mit § 145 Abs. 1 Satz 3 BewG, wenn die für das Gebäude wesentlichen Bestandteile (z. B. Außenwände, Fenster, tragende Innenwände, Estrichböden, Dach, Treppenhaus) fertiggestellt sind und zumindest eine Büroeinheit benutzbar ist.

Anmerkung: Damit obsiegte der Kläger, dem bei der Feststellung des Anhaltewerts eines Bürogebäudes für Erbschaftsteuerzwecke eine höhere Alterswertminderung zugestanden wurde. Der BFH hat in der Urteilsbegründung darauf hingewiesen, dass die Beurteilung der seit 01.01.2009 geltenden aktuellen Rechtslage entspricht. Die Finanzverwaltung geht in R B 178 Abs. 3 Satz 5 der ErbStR 2011 davon aus, dass ein Bürogebäude nach § 178 Abs. 1 Satz 3 BewG n.F. als insgesamt fertiggestellt gilt, wenn es nur zum Teil fertiggestellt ist und der Innenausbau nach den Wünschen der künftigen Nutzer zurückgestellt wird.

*BFH, Urteil vom 18.04.2012 – II R 58/10*